

Schulvereinbarung/ Schulordnung der Handelslehranstalt Hameln

Stand: 19.12.2011

<u>1 Schulvereinbarung/Schulordnung</u>	3
<u>1.1 Verbindliche Regelungen</u>	4
<u>Unterrichtsbesuch</u>	4
<u>Verspätetes Erscheinen zum Unterricht</u>	4
<u>Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts</u>	4
<u>Entschuldigungspflicht</u>	5
<u>Fernbleiben vom Unterricht</u>	5
<u>Fehlzeiten</u>	7
<u>Befreiung vom Sportunterricht</u>	7
<u>Beurlaubung</u>	7
<u>Disziplin und Disziplinverstöße</u>	8
<u>Umgang mit Schülern</u>	9
<u>Beschwerderecht</u>	9
<u>Informationen zum Unterricht</u>	9
<u>Unterrichtssprache</u>	9
<u>Nutzungsbedingungen der schuleigenen IT-gestützten Medien</u>	10
<u>WLAN-Nutzung mit schülereigenen mobilen Endgeräten</u>	11
<u>Sonstige Nutzung schülereigener mobiler Endgeräte</u>	11
<u>Datenschutz</u>	11
<u>1.2 Hausordnung</u>	12
<u>Verhalten in den Klassenräumen</u>	12
<u>Verhalten in den Pausen</u>	12
<u>Sauberkeit</u>	13
<u>Gesundheit und Sicherheit</u>	13
<u>Grenzen unserer Toleranz</u>	15
<u>Verhalten im Brand- bzw. Katastrophenfall</u>	14
<u>Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften</u>	14
<u>Abstellen von Fahrzeugen</u>	14
<u>Weitere Regelungen</u>	15
<u>1.3 Unsere fünf Grundregeln des Zusammenlebens</u>	16

1 Schulvereinbarung/Schulordnung

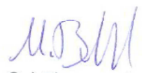
Die nachfolgenden **Verbindlichen Regelungen für den Unterrichtsbetrieb** und die **Hausordnung** gelten für alle Einrichtungen und Veranstaltungen der HLA sowie die von der HLA genutzten Sportstätten und sollen allen am Schulleben Beteiligten helfen, das Zusammenleben an unserer Schule zu erleichtern.

Sie sind am 24.11.2011 vom Schulvorstand als Vorschlag genehmigt und am 15.12.2011 von der Gesamtkonferenz der Handelslehranstalt beschlossen worden.

Als Vertreter der an dem Gesamtkonferenzbeschluss Beteiligten unterzeichnen:



Schulleiter
Hr. Strahler



Schülersprecher
Hr. Bohl



Schulleiterrat
Fr. Bongartz



Personalrat
Fr. Lüssenhop

Die an der Arbeit in der Schule Beteiligten verpflichten sich vor dem Hintergrund der Leitideen unserer Schule zur Einhaltung der „Fünf Grundregeln des schulischen Zusammenlebens“ (siehe hinten).

Diese „Fünf Grundregeln des schulischen Zusammenlebens“ werden durch Aushang in den Räumen der HLA bekannt gegeben, die Schulvereinbarung/Schulordnung selbst steht zum Download bereit auf www.hla-hamel.n.de

Verbindliche Regelungen

Unterrichtsbesuch

Eine erfolgreiche Arbeit in der Schule erfordert regelmäßigen Schulbesuch, eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen, die Erledigung der notwendigen Übungen sowie die Teilnahme an den regelmäßigen Leistungsüberprüfungen.

Die Schüler verpflichten sich, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen, mitzuarbeiten und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet der Schüler selbst über seine Teilnahme. Hat er sich für eine solche Veranstaltung entschieden, so ist er für ihre Dauer zur regelmäßigen Teilnahme wie an verbindlichen Veranstaltungen verpflichtet. Zeigt ein Schüler in freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ungenügende Leistungen oder ernstlich zu be-
anstandene Verhaltensweisen, so kann er mit Zustimmung des Schulleiters - nach persönlicher Anhörung - von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Verspätetes Erscheinen zum Unterricht

Bei Verspätungen kann die Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung verlangt werden. Unterbleibt die Vorlage oder liegt kein nachvollziehbar wichtiger Grund vor, wird dieses Verhalten als Leistungsverweigerung gewertet. Im Zweifel entscheidet der Teamleiter/die Teamleiterin des Bildungsganges.

Die Lehrkräfte beginnen und beenden ihren Unterricht grundsätzlich pünktlich. Ist dies aus dienstlichen Gründen einmal nicht möglich, so informieren sie ihre Klasse bzw. ihren Kurs entsprechend. Sollte zehn Minuten nach planmäßigem Unterrichtsbeginn die Lehrkraft noch nicht erschienen sein, melden dies die Klassen- bzw. Gruppensprecher im Sekretariat.

Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

Muss ein Schüler den Unterricht vorzeitig beenden, so erfolgt die Entlassung grundsätzlich nur durch die im Stundenplan nachfolgende Lehrkraft, die dieses im Klassenbuch bzw. Kursheft dokumentiert. Ein Verlassen des Gebäudes ist vorher im Sekretariat vom Schüler/von der Schülerin zu melden! Dort wird das Nähere geregelt.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler werden bei Erkrankung nur nach Hause entlassen, wenn Eltern sie von der Schule abholen oder eine Verfü-

gung (z. B. Taxifahrt) treffen. Anderenfalls erfolgt die Entlassung zum Arzt.

Das vorzeitige Verlassen des Unterrichts ist als Unterrichtsversäumnis innerhalb der oben genannten Frist schriftlich zu entschuldigen. Unentschuldigtes vorzeitiges Verlassen des Unterrichts wird als Leistungsverweigerung gewertet und kann den Verlust des gesetzlichen Unfallschutzes auf dem Schulweg zur Folge haben.

Entschuldigungspflicht

Alle Unterrichtsversäumnisse sind formgerecht schriftlich zu begründen.

Die Pflicht obliegt volljährigen Schülern selbst, bei nicht volljährigen Schülern den Erziehungsberechtigten.

Bei Berufsschülern sind Entschuldigungen vom Ausbilder zur Kenntnis zu nehmen und gegenzuzeichnen und dann an die Schule als FAX oder Brief zu geben.

Schülerinnen und Schüler können auch die Möglichkeit der ONLINE-Krankmeldung auf www.hla-hamel.n.de nutzen. Diese ONLINE-Krankmeldung ersetzt nicht die unterzeichnete, schriftliche Entschuldigung, beschleunigt aber die Benachrichtigung der Lehrkräfte und der Schulleitung.

Mails werden nur akzeptiert, wenn ein unterschriebener Brief oder ein unterschriebenes Fax die Mail bestätigt, oder die Mail selbst ausgedruckt und von den Berechtigten unterschrieben der Schule vorliegt.

Notwendige ärztliche Unterlagen müssen im Original der Entschuldigung ggf. beigegeben werden. Bei Auszubildenden wird das Dokument ggf. dem Ausbildungsbetrieb übergeben, sonst der Schule.

Fernbleiben vom Unterricht

Entschuldigungen sind der verantwortlichen Lehrkraft in schriftlicher Form spätestens am zweiten Werktag, der dem ersten Versäumnistag folgt (Entschuldigungsfrist) vorzulegen. Werktage sind alle Wochentage außer Sonntage und Feiertage. Sonn- und Feiertage sowie Ferientage gelten nicht als Versäumnistage.

Die Entschuldigungsfrist gilt auch bei Versäumnissen, an die sich unmittelbar Ferientage anschließen.

Die Schule hat das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob Unterrichtsversäumnisse hinreichend begründet worden sind und ob das Fehlen als entschuldigt gewertet werden kann. Bei häufigen Fehlzeiten ist die Schule berechtigt, eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen.

Die Annahme einer zu spät beigebrachten Entschuldigung kann abgelehnt werden. Grundsätzlich abzulehnen sind Entschuldigungen, wenn der zur Entschuldigung Verpflichtete die verspätete Vorlage selbst zu verantworten hat.

Bei Fehlen während einer Klassenarbeit oder einer anderen, angekündigten Leistungsüberprüfung ist grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung oder ein privatärztliches Attest vorzulegen.

Bei Prüfungen (z. B. Abitur) ist grundsätzlich ein privatärztliches Attest vorzulegen, eine einfache Bescheinigung (z.B. Besuch der Sprechstunde) genügt nicht.

Die Schule kann ein amtsärztliches Attest verlangen, wenn Klausuren/Klassenarbeiten wiederholt versäumt worden sind, Zweifel an der Richtigkeit des vorgelegten privatärztlichen Attestes bestehen oder allgemeinem Missbrauch begegnet werden soll.

Kosten für Bescheinigungen oder Atteste trägt die Schule nicht.

Wird das notwendige Dokument nicht in der oben genannten Entschuldigungsfrist nach der Leistungsüberprüfung vorgelegt, wird das Fehlen als unentschuldigt gewertet.

Unentschuldigtes Fehlen kann mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Solche Maßnahmen sind: Bewertung einer nicht erbrachten Leistung mit "ungenügend", Nachholen von versäumten Unterrichtsstunden und von nicht erbrachten Leistungsnachweisen auf Anordnung der Lehrkräfte, Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen Ordnungswidrigkeit, zeitweiser Ausschluss vom Unterricht nach vorheriger Androhung, Versetzung in eine Parallelklasse, Verweis von der Schule usw.

Bei Berufsschülern kann der Klassenlehrer in Absprache mit dem Ausbilder anordnen, unentschuldigt versäumte Unterrichtstage durch zusätzliche Unterrichtstage in anderen Berufsschulklassen nachzuholen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht gilt folgendes Verfahren:

- a) Bei unentschuldigten Fehlzeiten von zwei und mehr Tagen oder von mehr als insgesamt acht Stunden an verschiedenen Tagen, die keine vollständigen Fehltage sind, veranlasst der Klassenlehrer die Zustellung einer schriftlichen Mahnung. In jedem Schuljahr wird pro Schüler nur eine solche Mahnung zugestellt. In dieser Mahnung wird der Schüler aufgefordert, den Grund des Fernbleibens anzugeben und ab sofort regelmäßig zum Unterricht zu erscheinen. Bei nicht volljähri-

gen Schülern wird die Mahnung den Erziehungsberechtigten zugestellt. Bei Berufsschülern wird zusätzlich der Ausbildungsbetrieb informiert.

- b) Fehlt der Schüler erneut unentschuldigt, wird ihm und evtl. den Erziehungsberechtigten die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen Verletzung der Schulpflicht und/oder Ordnungsmaßnahmen entsprechend des Niedersächsischen Schulgesetzes (mit Fristsetzung) angedroht.
- c) Bei weiterem unentschuldigtem Fehlen werden die angedrohten Maßnahmen eingeleitet.

Fehlzeiten

Entschuldigte und unentschuldigte Fehltag werden grundsätzlich im Zeugnis angegeben. Wird an einem Unterrichtstag die Hälfte des Unterrichts oder mehr versäumt, wird dieser Unterrichtstag als Fehltag gewertet.

Befreiung vom Sportunterricht

Über die Befreiung vom Sportunterricht für Einzeltage bzw. für die Dauer bis zu einem Monat entscheidet auf Grundlage eines schriftlichen Antrages die Sportlehrkraft. Die Vorlage eines ärztlichen/amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Befreite Schüler sind grundsätzlich zur Anwesenheit beim Sportunterricht verpflichtet und sollen mit sporttheoretischen Aufgaben betraut oder zur unterstützenden Mithilfe beim Unterricht herangezogen werden.

Über eine Befreiung, die über einen Monat hinausgeht, entscheidet der Schulleiter aufgrund eines schriftlichen Antrages, dem ein ärztliches Attest beizufügen ist. Der Schüler kann dabei zur Anwesenheit beim Sportunterricht verpflichtet werden.

Beurlaubung

Urlaub vom Besuch der Schule darf nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Arztbesuche, Vorstellungsgespräche, Fahrstunden oder Ähnliches sind im Regelfall in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren. Beurlaubungen zur Ableistung von freiwilligen Praktika während der Unterrichtszeit können nur erteilt werden, wenn berechtigte Aussichten auf einen Ausbildungsplatz bestehen.

Anträge auf Beurlaubungen vom Unterricht sind schriftlich mit Angabe der Gründe und unter Vorlage geforderter Nachweise an die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer (nachfolgend wird nur die männliche Form ver-

wendet) zu stellen. Bei Berufsschülern sind die Anträge vom Betrieb zu stellen oder mindestens gegenzuzeichnen.

Über Beurlaubung für einen Unterrichtstag entscheidet der Klassenlehrer, über längere Zeiträume der Schulleiter. Der Klassenlehrer muss bei längeren Beurlaubungen ein Votum abgeben, das vom Schulleiter berücksichtigt werden kann.

Anträge auf Beurlaubung sind so rechtzeitig beim Klassenlehrer zu stellen, dass ausreichend Zeit zur Prüfung und Entscheidung vor dem Beurlaubungszeitpunkt bleibt. In der Regel beträgt der Prüfungszeitraum eine Woche, der Antrag auf die Beurlaubung sollte so früh wie möglich gestellt werden.

Disziplin und Disziplinverstöße

Die Schüler treten einander, ihren Lehrern sowie dritten Personen mit Achtung und Rücksichtnahme gegenüber. Siehe auch die „Fünf Grundregeln des Zusammenlebens“, die in jedem Klassenraum aushängen!

Aggressives, unsoziales oder deutlich störendes Verhalten von Schülern, das eine geordnete Unterrichtsarbeit wesentlich beeinträchtigt, soll durch Eintrag im Klassenbuch dokumentiert und dem Klassenlehrer erläuternd mitgeteilt werden. Der Schüler ist dabei zu ermahnen, sein Verhalten zu ändern. Geeignete Erziehungsmaßnahmen können eingeleitet werden.

- a) Sollte der Schüler zwei solcher Einträge erhalten haben, führt der Klassenlehrer mit dem Schüler ein mahnendes und über eventuelle Konsequenzen aufklärendes Gespräch. Die Erziehungsberechtigten sind evtl. hinzuzuziehen. Bei Berufsschülern wird zusätzlich der Ausbildungsbetrieb informiert.
- b) Sollte der Schüler ein weiteres Mal durch erhebliche Störungen des Unterrichts auffällig werden, wird er in einem gemeinsamen Gespräch durch den Schulleiter über die Konsequenzen seines Handelns aufgeklärt. Dabei werden ihm Ordnungsmaßnahmen entsprechend des Niedersächsischen Schulgesetzes angedroht.
- c) Sollte ein Schüler noch eine weitere solcher Störungen verursacht haben, entscheidet die Klassenkonferenz über durchzuführende Ordnungsmaßnahmen.
- d) Die Ausübung von körperlicher Gewalt in der Schule zieht die sofortige Einleitung von Ordnungsmaßnahmen nach sich.

Umgang mit Schülern

Die Lehrkräfte werden ihre Schüler sowie andere Personen stets korrekt, rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst behandeln. Sie verpflichten sich, jede Form abfälliger Bemerkungen, übler Nachrede, sexistischer Äußerungen oder andere Diskriminierungen nicht nur zu unterlassen, sondern diesen selbst mutig und entschlossen entgegenzutreten.

Beschwerderecht

Jeder Schüler, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht oder sich ungerecht behandelt fühlt, hat das Recht zur Beschwerde. Die Schule stellt sicher, dass er Gelegenheit erhält, seine Beschwerden vorzutragen, ihm keine Nachteile aufgrund seiner Beschwerde entstehen und in begründeten Fällen für Abhilfe gesorgt wird. Beschwerden¹ sollten zunächst an den Fachlehrer, bei fehlendem Erfolg an den Klassenlehrer und dann weiter evtl. über den für die Schulform zuständigen Koordinator an den Schulleiter gerichtet werden. Als Hilfe zur Konfliktlösung kann der Beschwerdeführer einen Beratungslehrer, ein Mitglied der Schülervertretung oder eine andere Vertrauensperson hinzuziehen.

Informationen zum Unterricht

Schüler müssen sich täglich über die Pläne für angeordneten Vertretungsunterricht bzw. Unterrichtsausfall informieren. Diese werden im Internet (www.hla-hamel.de) und auf Displays im Schulgebäude veröffentlicht. Sonderregelungen können auch im Schaukasten neben der Cafeteria aushängen. Erscheint die im Stunden- bzw. Vertretungsplan angegebene Lehrkraft nicht innerhalb von zehn Minuten zum Vertretungsunterricht, holen die Klassen-/Gruppensprecher umgehend Informationen im Sekretariat ein. Bei kurzfristigem, unregelmäßigem Unterrichtsausfall bleiben die Schüler eigenverantwortlich im jeweiligen Klassenraum.

Unterrichtssprache

Die deutsche Sprache ist - abgesehen vom Fremdsprachenunterricht - Unterrichtssprache. Der Gebrauch einer für andere Schüler oder Lehrkräfte nicht verständlichen Sprache verletzt die Gebote gegenseitiger Achtung und vertrauensvoller, offener Zusammenarbeit. Insbesondere bei Klassenarbeiten/Klausuren werden Gespräche unter Schülern als Täuschungsversuch gewertet.

¹ Vordrucke liegen in dem Ständer vor dem Sekretariat bereit oder können aus dem Internet herunter geladen werden.

Nutzungsbedingungen der schuleigenen IT-gestützten Medien

Die Computersysteme der Schule stehen ausschließlich für unterrichtliche Anwendungen zur Verfügung! Insbesondere „Spielen“ und „Chatten“ sind keine unterrichtlichen Anwendungen!

- Texte, Grafiken, Bildschirmschoner oder sonstige Dateien mit sexistischen, pornographischen oder rechts- bzw. linksextremistischen Inhalten sind auf den Computersystemen der Schule tabu!
- Schülereigene Notebooks dürfen nur nach besonderer Erlaubnis durch die Schulleitung in das Schulnetzwerk eingebunden werden.
- Die Verwendung von USB-Sticks ist an Schul-PCs erlaubt. Bei Datenverlusten, technischen Störungen des USB-Sticks oder Verlust des Gerätes können vom Nutzer gegenüber der HLA keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko.
- Die Veränderung von Systemeinstellungen an lokalen Workstation, Drucksystemen, aktiven und passiven Netzwerkkomponenten sind untersagt.
Im Falle der Zuwiderhandlungen werden Kosten für die Neuinstallation oder die Administration in Rechnung gestellt.
- Die Internetzugriffe aus dem Schulnetz werden in einem Logbuch individuell festgehalten.

Für die Nutzung der EDUPLAZA-Plattform gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (<http://www.eduplaza.de>, Rubrik Impressum-AGB). Einen Zugang erhält jeder Schüler der HLA bei der Einschulung. Die Nutzung ist über das Mediengeld abgegolten. Die userseitigen Traffic-Kosten für die heimische/betriebliche Nutzung werden von der HLA nicht übernommen.

WLAN-Nutzung mit schülereigenen mobilen Endgeräten

Schüler dürfen ihre eigenen Endgeräte in das schulische WLAN auf Antrag einbinden. Für die Einbindung wird eine Gebühr von 5,00 Euro jährlich erhoben. Sollte der Schüler vor Ablauf eines Jahres aus der HLA ausscheiden, erfolgt keine Rückerstattung.

Über die unterrichtliche Nutzung der mit dem WLAN verbundenen Geräte entscheiden die Lehrkräfte nach Unterrichtssituation.

Sonstige Nutzung schülereigener mobiler Endgeräte

Während des Unterrichts ist der Betrieb von Multimediageräten (insbesondere Handy, MP3-Player, Aufnahmegeräte usw.) grundsätzlich nicht gestattet. Ein Zuwiderhandeln kann strafrechtliche Konsequenzen zu Folge haben, vor allem dann, wenn Datenschutzverletzungen (z. B. Bild- und Tonaufnahmen von Personen und Objekten) vorliegen.

Im Falle einer Zuwiderhandlung kann das Multimediagerät von der Lehrkraft eingezogen und im Sekretariat hinterlegt werden.

Ein eingeschaltetes Multimediagerät bei Klassenarbeiten bzw. Klausuren und Prüfungen gilt als Täuschungsversuch. Weiter gehende Regelungen treffen die Lehrkräfte bzw. Prüfende in eigener Verantwortung.

Nur im Falle einer Einzelerlaubnis durch die Lehrkraft darf das Multimediagerät eingeschaltet sein.

Die Schüler werden darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Jugendschutzes und zum Schutz der Persönlichkeit der Missbrauch von Multimediageräten strafbar ist. Unter Missbrauch wird z. B. das Zeigen von extremistischen sowie pornographischen Inhalten und werden direkte Beleidigungen und Verunglimpfung Dritter (üble Nachrede) sowie Gewaltdarstellungen verstanden.

Datenschutz

Die HLA ist berechtigt, im Rahmen der individuellen Erklärung persönliche Daten und Bilder jeder Lehrkraft und jedes Schülers für schulische Zwecke auf Print- oder Non-Print-Medien zu veröffentlichen.

Im Übrigen beachten alle Nutzerinnen und Nutzer des Schulnetzes die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes. Für Informationen kann der Datenschutzbeauftragte der HLA befragt werden. Es gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG).

Hausordnung

Verhalten in den Klassenräumen

Die Sitz- und Tischordnung in den Klassen- und Fachräumen wird grundsätzlich in Abstimmung mit den Klassen- bzw. Fachlehrern festgelegt. Eine Änderung der Tischordnung für einzelne Unterrichtsstunden ist möglich, doch sind Tische und Stühle zum Ende des Unterrichts wieder in die ursprüngliche Aufstellung zu bringen.

Das Verhalten in der Mediothek regeln die dort aushängenden Benutzungshinweise.

Essen und Trinken ist während des Unterrichts nicht gestattet (das gilt nicht für Mineralwasser o. Ä.). Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft in Absprache mit ihren Schülern.

Für jede Klasse wird vom Klassenlehrer ein Plan erstellt, der den Schülern in turnusmäßigen Wechsel die Verantwortlichkeit für Sauberkeit und Ordnung im Klassenraum zuweist. Der Einsatzplan ist im Klassenbuch festzuhalten.

Im Kurssystem regelt die jeweilige Fachlehrkraft die Verantwortlichkeit für Sauberkeit und Ordnung im Kursraum während ihrer Unterrichtsstunden.

Die Tafel ist am Ende jeder Unterrichtsstunde durch den Ordnungsdienst zu säubern.

Am Ende eines Unterrichtstages sind die Stühle auf die Tische zu stellen, das Licht ist zu löschen und sämtliche Fenster sowie die Tür sind zu schließen. Die in der letzten Unterrichtsstunde unterrichtende Lehrkraft entlässt die Schüler erst dann, wenn sie sich von Sauberkeit und Ordnung im Unterrichtsraum überzeugt hat.

Schäden in Räumen sowie Fehlen von Einrichtungsgegenständen oder Lehrmitteln sind der unterrichtenden Lehrkraft sofort mitzuteilen. Mutwillig herbeigeführte Beschädigungen führen stets zu Schadensersatzansprüchen; Diebstahl wird immer verfolgt.

Verhalten in den Pausen

Die Klassenräume bleiben während der Pausen grundsätzlich unverschlossen. Räume mit Türen ohne Drückergarnitur können in den Pausen durch einfaches Zuziehen verschlossen werden, wodurch die Diebstahlfahr vermindert wird. Für Diebstahl innerhalb des Schulgebäudes und des Schulgeländes übernimmt der Schulträger im Allgemeinen keine Haftung.

Pausenbereiche sind die Schulhöfe und die Cafeteria. Der Bereich vor dem Haupteingang der Schule ist Eingangsbereich und keine Pausenfläche. Er ist für Besucher freizuhalten. Vor allen Eingängen ist das Rauchen untersagt.

Das Schulgelände soll in den Pausenzeiten nicht verlassen werden, weil sonst der gesetzliche Unfallschutz nicht gewährleistet ist.

Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände ist untersagt (Erlass des Kultusministeriums). Das Rauchverbot gilt auch für alle Eingangsbereiche einschließlich der Rattenfängerhalle und der Tiefgarage und auch in der unmittelbaren Umgebung des Schulgeländes.

Der nördliche Pausenhof (Richtung Rattenfängerhalle) gilt nicht als Schulgelände. Die Benutzung der dort aufgestellten Aschenbecher wird erwartet. Ebenso selbstverständlich ist für alle die Benutzung der Abfalleimer für Essens-, Getränke- und sonstige Abfälle.

Sauberkeit

Alle Gebäudeteile, die Inneneinrichtungen der Räume, die vorhandenen Geräte sowie die den Schülern überlassenen Lernmittel sollen so gut behandelt wie persönliches Eigentum werden. Dazu gehört auch die Sauberhaltung des Schulgeländes und pflegliche Behandlung der anvertrauten Gegenstände.

Alle Schüler sind aufgefordert, durch vorbildliches Verhalten und durch spontanes Einschreiten gegen Verschmutzungsversuche für eine gepflegte und saubere Schule Sorge zu tragen.

Verschmutzungen werden grundsätzlich in eigener Verantwortung beseitigt. Reinigungsgeräte stehen dafür in den Klassen- und Fachräumen zur Verfügung.

Auf Müllvermeidung ist besonders zu achten. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Sauberkeitsgebot können die Verursacher zu einem zusätzlichen Reinigungs- oder Umweltdienst herangezogen werden.

Gesundheit und Sicherheit

Die Einnahme von alkoholischen Getränken und anderen Drogen (einschließlich Zigaretten) auf dem Schulgelände ist verboten und zieht Ordnungsmaßnahmen nach sich. Das Mitführen und Handeln mit Waffen, Alkohol, sonstigen Drogen, jugendgefährdenden Medien usw. sowie anderen gefährlichen Dingen (z. B. Feuerwerkskörper) ist verboten und führt unmittelbar zu schulischen Ordnungsmaßnahmen und gegebenenfalls zu strafrechtlicher Verfolgung.

Verhalten im Brand- bzw. Katastrophenfall

- Im Notfall 112 alarmieren und evtl. erste Hilfe leisten.
- Im Evakuierungsfall Gebäude zügig räumen und den Sammelplatz am Busparkplatz Stockhof aufsuchen. Zuvor Fenster und Türen von Klassenräumen schließen.
- Vollzähligkeit kontrollieren und evtl. fehlende Personen melden.

Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften

Die Vorschriften werden im Unterricht besprochen. Merkblätter können im Sekretariat eingesehen bzw. abgeholt werden.

Abstellen von Fahrzeugen

Fahrräder können im Fahrradkeller oder dem Zweiradparkplatz auf dem Schulgrundstück abgestellt werden. Hier können auch Motorräder geparkt werden.

Pkw-Parkplätze stehen für Schüler - ohne Sondergenehmigung des Schulleiters - auf dem Schulgelände nicht zur Verfügung. Der Pkw-Parkplatz auf dem Schulgrundstück, der über die Straße Am Stockhof zu erreichen ist, dient ausschließlich dienstlichen Zwecken der Schule.

Die Zufahrten auf das Schulgelände müssen für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr und Müllabfuhr unbedingt freigehalten werden. Falschparker in diesen Bereichen werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Weitere Regelungen

- Abgeschlossene (ggf. zusätzlich verplombte) Außen- und Durchgangstüren dürfen nur im Brand- oder sonstigen Notfall entriegelt und geöffnet werden.
- Alle Personen auf dem Schulgelände haben die Verpflichtung, den Anweisungen des Schul- und Lehrpersonals zu folgen und sich auf Verlangen auszuweisen. Der Schulleiter kann in Ausübung seines Hausrechtes unerwünschte Personen vom Schulgrundstück verweisen; er delegiert dieses Recht auch an die von ihm eingesetzten Aufsichtspersonen.
- Im Falle des Wechsels des Wohnortes und/oder des Arbeitsplatzes sind die Schüler verpflichtet, die Anschriftenänderung ihrem Klassenlehrer und dem Sekretariat mitzuteilen.
- Unfälle auf dem direkten Schulweg oder auf dem Schulgelände sowie Sportunfälle sind unverzüglich dem Klassenlehrer und im Sekretariat anzuzeigen.
- Fundsachen werden bei den Gebäudemanagern oder im Sekretariat abgegeben.

Grenzen unserer Toleranz

Die in den Leitideen vereinbarte Toleranz findet ihre Grenzen, wenn religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugungen anderer verletzt werden. Daher ist z. B. politische Propaganda oder das Tragen von provozierenden und herabsetzenden Zeichen und Symbolen an der Handelslehranstalt verboten.

Unsere fünf Grundregeln des Zusammenlebens

Zusammengefasst kann man diese fünf Grundregeln des schulischen Zusammenlebens beschreiben, nach denen wir uns alle richten wollen:

- Wir achten unsere Mitmenschen in der Schule: Keine Drogen, keine Gewalt, kein Sexismus, kein Rassismus, kein Mobbing!
- Wir sorgen dafür, dass der Unterricht pünktlich beginnt bzw. endet. Eine Handynutzung findet nur in den Pausen statt.
- Wir nutzen Computer, Geräte und Unterrichtsmaterialien sachgerecht und respektieren fremdes Eigentum.
- Wir essen und trinken nicht in den Fachräumen, in den Klassenräumen nur auf besondere Erlaubnis durch Lehrkräfte.
- Wir halten die Schule und die unmittelbare Umgebung sauber und schonen die Umwelt.